ZPO-Themen im zweiten Examen

Widerklage – Zulässigkeit

Erhebung hängt nicht von Vorschuss ab (§ 12 II Nr. 1 GKG)

Erhebung in der mündlichen Verhandlung möglich
(§ 261 II ZPO; „Flucht in die Widerklage“)

Widerklage am eigenen Wohnsitz möglich (§ 33 I ZPO)

Kostenvorteil im Fall des Unterliegens
(Gebührendegression oder § 45 I 3 GKG)

Widerklage

nur Kläger	Kläger + Dritter	nur Dritter
Widerklage	parteierweiternde Drittwiderklage	isolierte Drittwiderklage

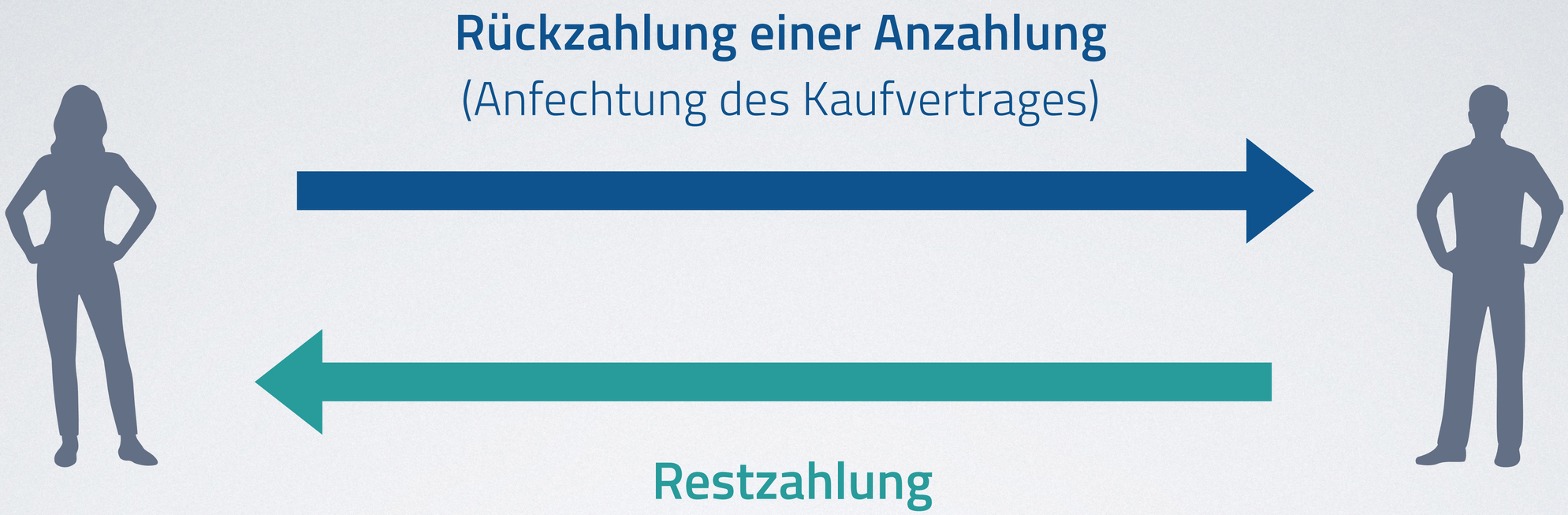
Rückzahlung einer Anzahlung
(Anfechtung des Kaufvertrages)
Restzahlung

Widerklage

Ordnungsgemäße Erhebung der Widerklage (§ 261 II ZPO)

Schriftsatz	Antragstellung in mündlicher Verhandlung

nicht mehr nach Schluss der mündlichen Verhandlung

Widerklage kann aber nicht nach § 296 ZPO präkludiert sein, da kein Angriffs- und Verteidigungsmittel

→ „Flucht in die Widerklage“ möglich

keine Addition von Klage und Widerklage (§ 5 Hs. 2 ZPO)

Klage vor dem Amtsgericht

Widerklage > 5.000,00 Euro

§ 506 I ZPO

ggf. Verweisungsantrag

Klage vor dem Landgericht

Widerklage < 5.000,00 Euro

LG bleibt zuständig

nur prüfen, wenn sich örtliche Zuständigkeit nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt

Konnexität mit Klage oder Verteidigungsmittel

- bspw. mit Gegenforderung der Hilfsaufrechnung
- keine allg. Zulässigkeitsvoraussetzung
  - auch nicht nach BGH! (anders bei Drittwiderklage)

Rechtshängigkeit der Klage bei Erhebung der Widerklage

- später Wegfall ist unerheblich

keine anderweitige Rechtshängigkeit der Gegenforderung

- keine negierende Feststellungs-Widerklage
- anderweitige Aufrechnung führt nicht zur Rechtshängigkeit!

im Urkundenprozess keine Widerklage (§ 595 I ZPO)

ggf. als in der gewählten Prozessart unstatthaft abweisen
(§ 597 II ZPO analog, str.)

im ordentlichen Klageverfahren Widerklage im Urkundenprozess statthaft

nur Klage oder nur Widerklage entscheidungsreif

Teilurteil (§ 301 I 1 ZPO)

keine Kostenentscheidung (Kosteneinheit)!

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.